



# Generalversammlung Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
16. September 2013  
Deutsch  
Original: Englisch

Generalversammlung  
Siebenundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 33  
Verhütung bewaffneter Konflikte

Sicherheitsrat  
Achtundsechzigste Tagung

## **Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien über den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013**

### **Mitteilung des Generalsekretärs**

1. Mit der gleichzeitig an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung erfolgenden Übermittlung des Berichts über den Vorfall vom 21. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus (siehe Anhang) bekundet der Generalsekretär seine große Erschütterung und sein tiefes Bedauern über die Schlussfolgerung, dass in verhältnismäßig großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, was zahlreiche Opfer insbesondere unter der Zivilbevölkerung gefordert hat, darunter viele Kinder. Der Generalsekretär verurteilt den Einsatz chemischer Waffen auf das Entschiedenste und ist der Auffassung, dass diese Tat ein Kriegsverbrechen und einen schweren Verstoß gegen das Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und andere einschlägige Regeln des Völkergewohnheitsrechts darstellt. Die internationale Gemeinschaft hat eine moralische Verantwortung, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und sicherzustellen, dass chemische Waffen nie wieder als Mittel der Kriegführung verwendet werden können.
2. Der Generalsekretär bekundet dem Leiter und den Mitgliedern der Mission, einschließlich der Sachverständigenteams der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Weltgesundheitsorganisation, seine höchste Anerkennung. Der Generalsekretär ist dankbar für die von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Unterstützung. Der Generalsekretär vertraut auf die anhaltende Unterstützung aller Beteiligten, bis die Mission ihre Untersuchung aller anderen Vorwürfe abschließt und ihren Schlussbericht vorlegt.
3. Der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über

\* Vorläufige Übersetzung vom 18. September 2013. Übersetzung der Anhänge in Arbeit.



die Vernichtung solcher Waffen am 14. September 2013 ist eine begrüßenswerte Entwicklung. Als Verwahrer des Übereinkommens hat der Generalsekretär seit langem gefordert, dass alle Staaten dem Übereinkommen beitreten. Der Generalsekretär begrüßt die am 14. September 2013 erzielte Einigung zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über einen Rahmen für die Beseitigung chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien. Er hofft, dass der Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen schnell handeln werden, um diesen Vorschlag, der die Erfüllung der Verpflichtungen der Arabischen Republik Syrien aus dem Übereinkommen beschleunigen soll, zu prüfen und umzusetzen. Der Generalsekretär fordert die Arabische Republik Syrien auf, alle ihre Abrüstungsverpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, und er ist bereit, internationale Anstrengungen, dabei behilflich zu sein, zu erleichtern.

4. Der Generalsekretär erklärt erneut, dass jeder Einsatz chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt.

5. Wenn jedoch Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen erhoben werden, blickt die internationale Gemeinschaft auf die Vereinten Nationen, die eine unparteiische und objektive Feststellung darüber abgeben sollen, ob und in welchem Umfang diese Vorwürfe bestätigt werden können. Die dem Generalsekretär von der Generalversammlung übertragenen Befugnisse ([A/RES/42/37 C](#)), die vom Sicherheitsrat gebilligt wurden ([S/RES/620 \(1988\)](#)), müssen daher auch in Zukunft unbedingt geachtet und der diesbezügliche Mechanismus weiter gestärkt werden. Der Generalsekretär ist der Auffassung, dass ein wirksamer Mechanismus zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen als wichtiges Abschreckungsmittel gegen ihre Verwendung dienen kann.

## Übermittlungsschreiben

Den Haag, 13. September 2013

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Wir beehren uns, unseren Bericht über die Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes chemischer Waffen am 11. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus in der Arabischen Republik Syrien vorzulegen. Wir bestätigen außerdem, dass wir gemäß unserer Aufgabenstellung unsere Untersuchung von Vorwürfen in Bezug auf weitere Vorfälle des Einsatzes chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien fortsetzen und darüber so bald wie möglich Bericht erstatten werden. Auf Ihr Ersuchen sowie unter Berücksichtigung des großen Ausmaßes der Ereignisse vom 21. August im Gebiet Ghouta von Damaskus und der Tatsache, dass nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, veröffentlichen wir den Bericht über Ghouta, unbeschadet unserer andauernden Untersuchung anderer Vorwürfe in Bezug auf den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien und unseres abschließenden diesbezüglichen Berichts.

Nach unserer Ankunft in der Arabischen Republik Syrien am 18. August 2013 waren wir am 21. August in Damaskus und bereiteten die Durchführung von Inspektionen vor Ort im Zusammenhang mit unserer Untersuchung von Vorwürfen in Bezug auf den Einsatz chemischer Waffen in Khan al-Asal und in Sheik Maqsood und Saraqueb vor. Aufgrund mehrerer Berichte über Behauptungen des Einsatzes chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013 wiesen Sie uns an, unsere Untersuchungen auf die Ghouta betreffenden Vorwürfe zu konzentrieren. Wir führten daraufhin Inspektionen vor Ort in Moadamiyah in West-Ghouta und in Ein Tarma und Zamalka in Ost-Ghouta durch.

Auf der Grundlage der während unserer Untersuchung des Vorfalls von Ghouta erlangten Beweise ist unsere Schlussfolgerung, dass in dem anhaltenden Konflikt zwischen den Parteien in der Arabischen Republik Syrien in verhältnismäßig großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, auch gegen Zivilpersonen und unter ihnen Kinder. Insbesondere die von uns gesammelten Umwelt-, chemischen und medizinischen Proben stellen einen eindeutigen und überzeugenden Beweis dar, dass in Ein Tarma, Moadamiyah und Zamalka im Gebiet Ghouta von Damaskus Boden-Boden-Raketen eingesetzt wurden, die den Nervenkampfstoff Sarin enthielten. Dieses Ergebnis bereitet uns größte Sorge.

Wir danken Frau Angela Kane, der Hohen Beauftragten für Abrüstung, und den zahllosen Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen, die uns in Nikosia, Beirut, Damaskus, Den Haag und New York behilflich waren, für ihre unersetzliche Unterstützung.

Unsere Arbeit ist nur dank der unverzichtbaren Beiträge der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) möglich. Wir danken außerdem aufrichtig für die effiziente und wirksame Unterstützung, die die von der OVCW festgelegten Laboratorien in Deutschland, Finnland, Schweden und der Schweiz geleistet haben.

Wir möchten auch Ihnen, geehrter Herr Generalsekretär, für das in uns gesetzte Vertrauen danken.

Wir vertrauen darauf, dass Sie und die anderen uns weiterhin dabei unterstützen werden, unsere Untersuchung der anderen Vorwürfe fortzusetzen und hoffentlich bald abzuschließen.

Hochachtungsvoll

(gezeichnet) Professor Åke **Sellström**  
(Leiter der Mission)

(gezeichnet) Herr Scott **Cairns**  
(Leiter der OVCW-Komponente  
und für diese unterzeichnend)

(gezeichnet) Dr. Maurizio **Barbeschi**  
(Leiter der WHO-Komponente  
und für diese unterzeichnend)

## **Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien**

### **Bericht über Vorwürfe des Einsatzes chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013**

#### **I. Aufgabenstellung**

1. Auf der Grundlage seiner Befugnisse nach Resolution 42/37 C der Generalversammlung und Resolution 620 (1988) des Sicherheitsrats richtete der Generalsekretär die Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien ein. Zweck der Mission ist es, die Tatsachen im Zusammenhang mit dem angeblichen Einsatz chemischer Waffen festzustellen und zu diesem Zweck sachdienliche Daten zu sammeln, die notwendigen Analysen durchzuführen und dem Generalsekretär einen Bericht vorzulegen.

2. Zur Feststellung der Tatsachen im Zusammenhang mit dem angeblichen Einsatz chemischer Waffen, zur Sammlung der sachdienlichen Daten und zur Durchführung der notwendigen Analysen hat der Generalsekretär die Organisation für das Verbot chemischer Waffen („OVCW“) ersucht, ihm ihre Ressourcen zur Verfügung zu stellen und unter anderem ein Sachverständigenteam zur Durchführung von Tätigkeiten zur Tatsachenfeststellung bereitzustellen. Darüber hinaus hat der Generalsekretär die Weltgesundheitsorganisation („WHO“) um technische Unterstützung bei der Bewertung der die öffentliche Gesundheit betreffenden, klinischen und ereignisspezifischen Gesundheitsaspekte der ihm zur Kenntnis gebrachten Vorwürfe ersucht.

3. Die Mission hat ihre Untersuchungen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten gemäß der ihr vom Generalsekretär erteilten Aufgabenstellung durchgeführt, darunter die genannten Bestimmungen sowie weitere über Zusammenarbeit, Arbeitsmethoden, Umfang und Berichterstattung. Die Aufgabenstellung als solche galt für die Untersuchung der Vorwürfe betreffend Ghouta, die Gegenstand dieses Berichts sind, unbeschadet der weiter andauernden Untersuchung aller Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien und des betreffenden Schlussberichts.

4. Bei der Wahrnehmung ihres Mandats ließ sich die Mission von den Leitlinien und Verfahren der Vereinten Nationen für die rasche und effiziente Untersuchung von Berichten über den möglichen Einsatz chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen (A/44/561) sowie nach Bedarf und soweit anwendbar von den Bestimmungen der OVCW in Artikel I(5)(a) der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen leiten.

5. In Anhang I sind weitere die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW und der WHO regelnde maßgebliche Rechtsinstrumente aufgeführt, von denen sich die Mission in ihrer Arbeit leiten ließ.

#### **II. Anmerkungen zur Methodik**

6. Im Zuge ihrer Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013 besuchte die Mission am 26. August

2013 Moadamiyah und am 28. und 29. August Ein Tarma und Zamalka. Bei ihren Besuchen vor Ort führte die Mission die folgenden Tätigkeiten durch:

- Befragungen von Überlebenden und anderen Zeugen;
- Dokumentation von Munitionen und ihren Subkomponenten;
- Sammlung von Umweltproben zur späteren Analyse
- Bewertung der Symptome Überlebender;
- Sammlung von Haar-, Urin- und Blutproben zur späteren Analyse.

7. Dabei folgte die Mission den strengstmöglichen Protokollen für derartige Untersuchungen. Eine Schlüsselrolle bei den Methoden zur Untersuchung eines mutmaßlichen Chemiewaffeneinsatzes spielen Konzepte wie Nachvollziehbarkeit, Dokumentation, Verwendung standardisierter und anerkannter Verfahren sowie eine einschlägige, dem neuesten Stand entsprechende Ausbildung der Inspektoren.

8. Nachvollziehbarkeit bedeutet, dass alle Prozesse und Verfahren aufgezeichnet werden und die Kontinuität gewahrt wird, um Transparenz zu gewährleisten und späteren Nachprüfungen standzuhalten.

9. Die Verfahren zur Gewahrsamskette der Proben waren beispielsweise wie folgt: Die Probenahme wird registriert und bezeugt, die Proben werden versiegelt und eingehend dokumentiert, dann unter Aufsicht der Missionsmitglieder in das Vorbereitungslabor gebracht, die Siegel werden überprüft und dann gebrochen und die Proben repräsentativ aufgeteilt. Die erneut versiegelten Proben werden mit entsprechenden Anleitungen an die von der OVCW festgelegten Laboratorien verteilt, wieder unter derselben Aufsicht. Diese Laboratorien verwenden Standardverfahren (darunter Qualitätssicherung/Qualitätskontrollen) für die Entgegennahme, Lagerung und Analyse der Proben. Die Ergebnisse werden dann unter Aufsicht wieder der Untersuchungsmission zur Prüfung zugeleitet. Bei jeder Weitergabe von Material wird die Übergabe quittiert.

10. Alle erhaltenen Informationen, seien es Zeugenaussagen, Fotos, Video- oder Audiomaterial oder Patientenakten und sonstige Dokumente, werden protokolliert und zur Ablage und Archivierung bei den Vereinten Nationen registriert.

11. Die für Befragungen, Proben und Dokumentation verwendeten Methoden entsprechen anerkannten ständigen Anweisungen, die von der OVCW und der WHO erarbeitet und durchgesetzt werden und die mit den Leitlinien im Einklang stehen.

12. Die Mitglieder der Mission erhalten regelmäßige Schulungen und werden regelmäßig zu Aspekten ihres jeweiligen Fachgebiets, darunter Risikobewertung, Epidemiologie, Probenahme, Situationsbewertung, Beschaffung und Bearbeitung biomedizinischer Proben, Durchführung von Befragungen, Munitionsdesign, nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel, Epidemiologie und Sicherheit und Sicherung, auf den neuesten Stand gebracht.

13. Der Auswahlprozess war so angelegt, dass hauptsächlich Überlebende mit schweren klinischen Erscheinungsbildern erfasst wurden, da davon auszugehen war, dass diese Personen einer signifikanten Belastung durch den chemischen Kampfstoff ausgesetzt waren. Die Fähigkeit der Überlebenden, den Ereignisverlauf schlüssig zu schildern und die mutmaßlichen Aufschlagstellen zu identifizieren, war ebenfalls ein Auswahlkriterium.

14. Der Auswahlprozess stützte sich auf eine standardisierte Kontrollliste, mit der Personen ermittelt werden sollten, die entweder mäßige bis schwere Symptome und Anzei-

chen aufwiesen oder die in der Lage waren, eine klare und detaillierte Schilderung der Ereignisse zu geben. Diese Überlebenden wurden gebeten, sich am Tag des Besuchs der Untersuchungsmission im örtlichen Krankenhaus einzufinden, um mit der Mission zusammenzutreffen. Die Ärzte in Zamalka wurden darüber hinaus gebeten, eine zweckdienliche Auswahl von acht Patientenakten von Personen mit signifikanten Symptomen und Anzeichen zur Verfügung zu stellen.

### III. Tätigkeit und Ergebnisse der Mission

15. Nach unserer Ankunft in der Arabischen Republik Syrien am 18. August 2013 befanden wir uns am 21. August in Damaskus und machten uns bereit, im Zusammenhang mit unserer Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in Khan al-Asal, in Sheik Maqsood und in Saraqueb Inspektionen vor Ort durchzuführen. Aufgrund mehrerer Berichte über den angeblichen Einsatz chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013 wiesen Sie uns an, unsere Untersuchungstätigkeit auf die Vorwürfe betreffend Ghouta zu konzentrieren. Dementsprechend führten wir in Moadamiyah in West-Ghouta und in Ein Tarma und Zamalka in Ost-Ghouta Inspektionen vor Ort durch.

16. Aufgrund der mit der syrischen Regierung geschlossenen Vereinbarung und gemäß gesonderten, ad hoc getroffenen Vereinbarungen mit den anderen Konfliktparteien wurde zwischen dem 26. und dem 29. August effektiv eine zeitlich begrenzte Waffenruhe von jeweils fünf Stunden pro Tag eingehalten.

17. Die Planung dieser Mission war daher kompliziert und sehr heikel. Das Zeitfenster für unsere Tätigkeit bestimmte sich nach den tatsächlichen Stunden, in denen der Zugang möglich war. Bis zuletzt herrschte Ungewissheit über die Zugangsrouten zu den Gebieten. Schließlich war auch ungewiss, was die Mission zu finden erwarten konnte, sobald sie in dem von der Opposition kontrollierten Gebiet eingetroffen war. Entscheidende Planungselemente, wie die Zahl der betroffenen Patienten oder die von den Angriffen erfasste Fläche, blieben bis zum Eintreffen der Mission an den betroffenen Orten unklar. (Weitere Informationen zur Vorbereitung der Mission finden sich in Anhang 3).

18. Am 26. August stattete die Mission Moadamiyah in West-Ghouta einen zweistündigen Besuch ab. Am 28. und 29. August besuchte die Mission Zamalka und Ein Tarma in Ost-Ghouta für eine Dauer von insgesamt fünfeinhalb Stunden. Trotz der zeitlichen Einschränkungen und wiederholter Bedrohungen, darunter ein tatsächlicher Angriff auf den Konvoi durch einen nicht identifizierten Heckenschützen am 26. August, konnte die Mission eine erhebliche Menge an Informationen zusammentragen und die notwendige Anzahl von Proben nehmen.

19. Darüber hinaus konnte die Mission von mehr als fünfzig Überlebenden, die einer Exposition ausgesetzt waren, darunter Patienten, Gesundheitsfachkräfte und Ersthelfer, Aussagen aus erster Hand sammeln. Laut diesen Aussagen und den aus verschiedenen Berichten gewonnenen Informationen schlugen die Boden-Boden-Raketen in den frühen Morgenstunden des 21. August auf.

20. Die Überlebenden berichteten über einen mit einem Beschuss verbundenen Angriff, in dessen Folge ein Spektrum von gemeinsamen Symptomen auftrat, darunter Atemnot, Desorientierung, Rhinorrhoe (Ausfluss aus der Nase), Augenreizungen, Sehstörungen, Übelkeit, Erbrechen, allgemeine Schwäche und schließlich Bewusstlosigkeit. Personen, die anderen zu helfen versuchten, beschrieben eine große Zahl auf dem Boden liegender Men-

schen, von denen viele tot oder bewusstlos waren. Sie berichteten, dass sie bei einem Großteil der Überlebenden Atemprobleme und erhöhten Speichelfluss beobachtet hätten. Bei mehreren Ersthelfern traten ebenfalls Symptome auf; einer beschrieb das Eintreten von Sehstörungen, allgemeiner Schwäche, Zittern, einem Gefühl drohenden Unheils, gefolgt von Bewusstlosigkeit.

21. Die Mission befragte neun Pflegekräfte und sieben behandelnde Ärzte. Die meisten von ihnen waren zum Zeitpunkt des Ereignisses zu Hause; einige von ihnen brachen sofort auf, um den Betroffenen am Ort des Ereignisses zu helfen. Nach Beschreibungen dieser vor Ort tätigen Ärzte lagen viele Menschen krank oder tot in den Straßen, ohne dass sie äußere Anzeichen einer Verletzung aufwiesen. Die meisten Überlebenden seien bewusstlos gewesen; viele hätten unter Atemschwierigkeiten gelitten. Die Helfer leisteten den Überlebenden Erste Hilfe, versuchten sie nach Möglichkeit mit Wasser zu dekontaminieren und sie mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln - vorwiegend privaten Kraftfahrzeugen - ins nächstgelegene Krankenhaus zu transportieren.

#### **Wetterverhältnisse in Damaskus am 21. August**

22. Die Wetterdaten für Damaskus zeigen für den 21. August zwischen 2.00 und 5.00 Uhr morgens fallende Temperaturen (Worldweatheronline.com). Das bedeutet, dass die Luft nicht vom Boden aufsteigt, sondern im Gegenteil dort verhartet. Unter diesen meteorologischen Bedingungen entfaltet der Einsatz von Chemiewaffen seine höchstmögliche Wirkung, da das schwere Gas in Bodennähe bleibt und in die unteren Bereiche von Gebäuden und Strukturen eindringen kann, in denen viele Menschen Zuflucht suchten.

#### **Informationen über Munition**

23. Die zu den verwendeten Trägersystemen gesammelten Informationen waren für die Untersuchung von wesentlicher Bedeutung. So wurden an den untersuchten Orten mehrere Boden-Boden-Raketen mit der Fähigkeit, signifikante chemische Nutzlasten zum Einsatz zu bringen, identifiziert und verzeichnet. Diese Raketen wurden sorgfältig vermessen und fotografiert, und Proben wurden genommen. In der Mehrzahl der von Raketen oder Raketenfragmenten genommenen Proben wurde später Sarin nachgewiesen. Detailliertere Informationen und Bewertungen finden sich in Anhang 5.

#### **Informationen betreffend Umweltproben**

24. Im Verlauf der Untersuchung wurden insgesamt 30 Umweltproben genommen. Diese Proben stammten von Aufschlagstellen und umliegenden Gebieten (nähere Angaben finden sich in Anhang 6). Sie wurden später bearbeitet und zur Analyse eingesandt. Laut den Berichten der von der OVCW festgelegten Laboratorien wurden bei der Mehrzahl der Proben Sarin, Abbauprodukte und/oder Nebenprodukte der Herstellung von Sarin festgestellt. Angaben über weitere relevante Chemikalien, darunter Stabilisatoren, sind in Anhang 7 enthalten und werden dort erörtert.

#### **Informationen betreffend Symptome**

25. Die Mission verlangte 80 Überlebende zu sehen, die die von ihr aufgestellten Kriterien erfüllten. Von diesen 80 wählte die Mission 36 aus, bei denen die medizinischen Sachverständigen der Mission eine Diagnose vornahmen. Die Patienten wiesen klare Symptome auf, darunter Bewusstlosigkeit (78%), Atemnot (61%), Sehstörungen (42%), Augenreizungen und -entzündungen (22%), erhöhter Speichelfluss (22%), Erbrechen (22%) und Kon-

vulsionen/Krämpfe (19%). Diese Symptome stimmen mit einer Organophosphatvergiftung überein. Eine eingehendere Erörterung der Symptome findet sich in Anhang 4.

### **Informationen betreffend biomedizinische Proben**

26. Von 34 der 36 von der Mission ausgewählten Patienten mit Vergiftungserscheinungen wurden Blut-, Urin- und Haarproben genommen. Die positiven Blut- und Urinproben liefern den eindeutigen Nachweis, dass fast alle der von der Mission untersuchten Überlebenden Sarin ausgesetzt waren. Diese Ergebnisse werden durch die klinischen Bewertungen bestätigt, die Symptome und Anzeichen dokumentierten, die mit einer Exposition gegenüber einem Nervenkampfstoff übereinstimmen, darunter Atemnot, Augenreizungen, erhöhter Speichelfluss, Krämpfe, Verwirrung/Desorientierung und eine Verengung der Pupillen. Die Ergebnisse der klinischen Bewertung stimmten auch mit den aus der Befragung der Ärzte und der Auswertung von Patientenunterlagen stammenden Informationen überein, die allesamt Symptome und Anzeichen feststellten, die für eine Exposition gegenüber einem Nervenkampfstoff typisch sind. Die Ergebnisse der biomedizinischen Proben werden in Anhang 4 erörtert und sind in Anhang 7 dargestellt.

### **Schlussfolgerungen**

27. Auf der Grundlage der während unserer Untersuchung des Vorfalles von Ghouta erlangten Beweise ist unsere Schlussfolgerung, dass am 21. August 2013 in dem anhaltenden Konflikt zwischen den Parteien in der Arabischen Republik Syrien in verhältnismäßig großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, auch gegen Zivilpersonen und unter ihnen Kinder.

28. Insbesondere die von uns gesammelten Umwelt-, chemischen und medizinischen Proben stellen einen eindeutigen und überzeugenden Beweis dar, dass in Ein Tarma, Moadamiyah und Zamalka im Gebiet Ghouta von Damaskus Boden-Boden-Raketen eingesetzt wurden, die den Nervenkampfstoff Sarin enthielten.

29. Die nachstehenden Fakten untermauern diese Schlussfolgerung:

- Bei aufgeschlagenen und detonierten Boden-Boden-Raketen mit der Fähigkeit, chemische Nutzlasten zu tragen, wurde Sarin nachgewiesen.
- In der Nähe der Aufschlagstellen in dem Gebiet, in dem Patienten betroffen waren, wurde eine Umweltverseuchung durch Sarin festgestellt.
- Die medizinischen und wissenschaftlichen Ergebnisse wurden durch mehr als fünfzig Befragungen von Überlebenden und von Gesundheitsfachkräften mehr als erhärtet.
- Bei einer Reihe von Patienten/Überlebenden wurde eindeutig eine Vergiftung durch eine phosphororganische Verbindung diagnostiziert.
- Bei Blut- und Urinproben derselben Patienten wurden Sarin und Sarin-Signaturen nachgewiesen.

30. Dieses Ergebnis bereitet uns größte Sorge.

## **Anhänge\***

- Anhang 1: Maßgebliche Rechtsinstrumente und Leitlinien
- Anhang 2: Methode zur Untersuchung und Sicherstellung von Beweisen
- Anhang 3: Planung und Vorbereitung der Einreise in die zu untersuchenden Gebiete
- Anhang 4: Tätigkeiten zur biomedizinischen Tatsachenfeststellung
- Anhang 5: In Moadamiyah und Zamalka/Ein Tarma geborgene Munition
- Anhang 6: In Moadamiyah und Zamalka/Ein Tarma gesammelte Umweltproben
- Anhang 7: Ergebnisse der Laboranalysen

\* Übersetzung der Anhänge in Arbeit.